



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

BERICHT

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Management Summary	5
1 Einleitung	8
2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)	9
2.1 Gesetzliche Definition von Schwarzarbeit	9
2.2 Übersicht	9
2.3 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren	9
2.4 Kantonale Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	10
2.5 Verbessertes Informationsaustausch.....	10
2.6 Zusätzliche Sanktionen.....	11
2.7 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane	11
3 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Anzahl der finanzierten Inspektoren.....	13
3.3 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	15
3.3.1 Allgemeines.....	15
3.3.2 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen.....	16
3.3.3 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen.....	18
3.4 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	20
3.4.1 Allgemeines.....	20
3.4.2 Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment.....	21
3.4.3 Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment	22
3.4.4 Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten	23
3.5 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen.....	25
3.5.1 Allgemeines.....	25
3.5.2 Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene.....	26
3.5.3 Rückmeldungen nach Kantonen.....	26
3.6 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen.....	29
4 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen	30
5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	31
6 Öffentlichkeitsarbeit	31
7 Revision des BGSA / Optimierung des Vollzugs	31
8 Aufhebung des Artikels 136 AHVV	32
9 Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	33
Anhang I: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	34

Aargau.....	34
Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.....	34
Bern	34
Basel-Landschaft.....	34
Basel-Stadt.....	34
Freiburg.....	35
Genf	35
Glarus.....	35
Graubünden.....	35
Jura	35
Luzern	36
Neuenburg.....	36
Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz	36
Schaffhausen.....	37
Solothurn	37
St.Gallen.....	37
Thurgau	37
Tessin.....	38
Waadt.....	38
Wallis	38
Zug	38
Zürich	39
Anhang II: Ablaufschema der Schwarzarbeitskontrolle.....	40
Anhang III: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2013 des BFS	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2011 bis 2016	13
Tabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2014 bis 2016 nach Kantonen.....	16
Tabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2014, 2015 und 2016.....	18
Tabelle 3.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2014 - 2015 - 2016	21
Tabelle 3.5: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2016	22
Tabelle 3.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton	23
Tabelle 3.7: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente von 2013 bis 2016	23
Tabelle 3.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2016	24
Tabelle 3.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden	26
Tabelle 3.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts	27
Tabelle 3.11: Rückmeldung nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts	28
Tabelle 3.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen.....	29
Tabelle 5.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren	31

Tabelle Anhang III.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2014 des BFS.....	43
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) für das Jahr 2016'	14
Abbildung 3.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte für das Jahr 2016'	17

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit); SR 822.41
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAK	Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2016, namentlich über die Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die Kantone setzten im Jahr 2016 76.9 vom Bund finanzierte Vollzeitstellen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, was einer Abnahme um 1.3 Stellen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Kontrolliert wurden Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten des Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrechts.

Festzuhalten ist vorweg, dass die Kantone frei sind, wie sie ihre Kontrolltätigkeit organisieren. Daraus resultierend bestehen verschiedene Kontrollstrategien, welche im Anhang I beschrieben sind.

Eine vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle, ein sogenanntes Ablaufschema, wird im Anhang II dargestellt. Die verschiedenen Akteure, welche an einer Kontrolle beteiligt sind, werden anschliessend beschrieben.

Die Zahl der Betriebskontrollen belief sich im Jahr 2016 auf 12'075, jene der Personenkontrollen auf 35'440. Die Zahl der Betriebskontrollen ist gegenüber dem Vorjahr um 8.1% und die Personenkontrollen um 11% gesunken.

Ein vermuteter Verstoss liegt vor, wenn das Kontrollorgan nach Durchführung seiner Abklärungen den Verdacht hat, dass ein Betrieb oder eine Person gegen den Kontrollgegenstand verstossen hat und den Fall den zuständigen Behörden und Organisationen weiterleitet. Gesamtschweizerisch haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2016 deutlich mehr Verdachtsmomente als in den Vorjahren gemeldet. Im Sozialversicherungsrecht wurden gegenüber dem Vorjahr mehr Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit festgestellt (2016: 6'477, +12%). Im Ausländerrecht ist die Anzahl Verdachtsmomente gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gestiegen (2016: 4'875, +13.5%). Auch im Quellensteuerrecht sind im Vergleich zum Vorjahr mehr Meldungen eingegangen (2016: 3'746, +9%).

Bei den Rückmeldungen der Spezialbehörden über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen ist im Sozialversicherungsrecht (2016: 779, +19%) ein Anstieg zu verzeichnen. Im Quellensteuerrecht (2016: 637, +47%) resultierte ebenfalls eine Zunahme. Wie schon im Kontrolljahren 2014 und 2015 nahmen die Rückmeldungen im Jahr 2016 im Ausländerrecht im Vergleich zum Vorjahr ab (2016: 1'951, -10%). Wobei im Kontrolljahr 2016 die Abnahme bei den Rückmeldungen weniger hoch ausfällt als im Vorjahr, während die Verdachtsmomente im 2016 wieder gestiegen sind. Gesamthaft nahm die Zahl der Rückmeldungen gegenüber dem Vorjahr zu (2016: 3'367, + 3%).

Die Zunahme an Verdachtsfällen, die Zunahmen der Rückmeldungen im Bereich des Sozialversicherungs- und Quellensteuerrechts sowie die Abnahme der Rückmeldungen im Ausländerrecht lassen nicht generell auf eine Zu- oder Abnahme der Anzahl Fälle von Schwarzarbeit im Jahr 2016 schliessen. Eine Zunahme kann einerseits aufgrund eines Anstiegs von Meldungen aus der Bevölkerung oder von Spezialbehörden erfolgen oder andererseits auch damit erklärt werden, dass die Kantone ihre Kontrollschwerpunkte jährlich neu festlegen (Fokusbranchen). Die jährlichen Resultate sind somit abhängig von der Kontrollstrategie der Kantone. Des Weiteren sind die Spezialbehörden sowie die Gerichte und insbesondere die Staatsanwaltschaften gesetzlich nicht verpflichtet, die Kontrollorgane bei Feststellung eines Verstosses oder allgemein über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Erhärtet sich ein Verdacht bei weiterer Abklärung nicht, wird dem Kontrollorgan i.d.R. keine Meldung gemacht. Dies führt dazu, dass Rückmeldungen zum Teil fehlen. Die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und der Spezialbehörden, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden kann somit noch verbessert werden. Die Kantone können den kontrollierten Unternehmungen und Personen erst Gebühren auferlegen, wenn tatsächlich Melde- oder Bewilligungspflichten verletzt wurden.

Deshalb sind die Kantone daran interessiert zu erfahren, ob sich die Verdachtsfälle bestätigt haben. Ganz allgemein benötigen die Kantone Rückmeldungen, um die Kontrolltätigkeit laufend zu verbessern. Ab Inkrafttreten des revidierten BGSA werden die die Spezialbehörden sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet sein, die kantonalen Kontrollorgane über die in Rechtskraft erwachsenen Urteile und Entscheide zu informieren (zur Revision BGSA vgl. unten).

Es gilt zudem anzumerken, dass wie bei den für die Schwarzarbeitsbekämpfung eingesetzten Stellenprozenten und der Anzahl durchgeführter Kontrollen auch bei den Verdachtsmomenten und den Rückmeldungen über verhängte Sanktionen und getroffene Massnahmen teilweise grosse kantonale Unterschiede bestehen. Aufgrund der unterschiedlichen Kontrollstrategie und Vollzugsorganisation ist ein Vergleich der in diesem Bericht publizierten Daten nicht in jedem Fall möglich.

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Sie leiten insbesondere den zuständigen Spezialbehörden Verdachtsfälle weiter, die dem Kontrollorgan übermittelt wurden und die keiner weiteren Abklärungen mehr bedürfen. Die Anzahl dieser direkt weitergeleiteten Fälle erscheint in dieser Berichterstattung noch nicht. Da diese Koordinationsaufgaben jedoch eine grosse Wirksamkeit bei der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit entfalten können, soll diesem Aspekt ab der Berichterstattung 2017 Rechnung getragen werden.

Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen ist gegenüber 2015 von 1'065'464.- auf Fr. 1'042'657.- leicht gesunken.

Im Jahr 2016 wurden gestützt auf Artikel 13 BGSA (Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen) 50 Sanktionen verhängt (Vorjahr: 37). Die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion sind streng, weshalb die Kantone die Betriebe gemäss dieser Bestimmung nicht oft sanktionieren.

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens entwickelt sich weiterhin erfreulich. Sie stieg gegenüber 2015 von 54'611 auf 61'000. Im Jahr 2015 wurden Beiträge von Fr. 25'526'035.- über dieses Verfahren abgerechnet. Die Beitragshöhe für das Jahr 2016 ist noch nicht bekannt.

Die Evaluation des BGSA hat ergeben, dass sich die Instrumente grundsätzlich bewährt haben, ihr Beitrag zur Eindämmung der Schwarzarbeit jedoch noch optimiert werden kann. Die erarbeitete Gesetzesvorlage sowie die Botschaft hat der Bundesrat anfangs 2016 dem Parlament überwiesen. Die Vorlage enthielt schwerpunktmässig folgende Anpassungen: Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes, Ausdehnung des Kreises der unterstützenden Behörden, Verpflichtung zu gegenseitigen Rückmeldungen, Aufsichtskompetenzen des SECO und Vorgaben für Kontrolltätigkeit, Sanktionierung von Melde- und Aufzeichnungspflichtverstössen im UVG und Quellensteuerrecht. Die Vorlage wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 sowie anfangs 2017 in den eidgenössischen Räten beraten.¹ In den Schlussabstimmungen im März 2017 wurde die Revision schliesslich von beiden Räten gutgeheissen. Die wichtigsten Anpassungen sind: Möglichkeit des Kontrollorgans zur Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes, Ausdehnung des Kreises der das Kontrollorgan unterstützenden Behörden, Verpflichtung des Kontrollorgans und der Spezialbehörden zu gegenseitigen Rückmeldungen, Anpassung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Eine Stärkung der Aufsicht des Bundes und die in diesem Zusammenhang verbindliche Regelung zum Abschluss von Vereinbarungen wurden vom Parlament abgelehnt. Die Sanktionskompetenz der Kontrollorgane im Bereich der Unfallversicherung wurde ebenfalls

¹ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/index_2.html

verworfen. Die Referendumsfrist läuft bis am 6. Juli 2017. Die Revision wird voraussichtlich per Anfang des Jahres 2018 in Kraft treten.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass am 8. Dezember 2015 die Motion Niederberger, welche administrative Erleichterungen für Unternehmen forderte, auch im Nationalrat angenommen wurde. Der Motion haben somit beide Räte zugestimmt. Dies hatte zur Folge, dass die kantonalen Kontrollorgane ab 1. Juni 2016 die Meldepflicht gemäss Art. 136 AHVV nicht mehr überprüfen konnten. Die übrigen Meldepflichten blieben bestehen.

Auf der Vollzugsebene hat das SECO zusammen mit dem VSAA ein Ausbildungsprojekt für die kantonalen Inspektoren im Bereich BGSA/ FlaM lanciert. Die Schulungen starteten im März 2016 und sind bisher bei allen Teilnehmern auf positive Resonanz gestossen. Das Ziel der Ausbildung ist die Kombination von theoretischem Wissen und der Praxis. Die kantonalen Inspektoren erfahren damit, wie sie ihre tägliche Arbeit im Vollzug zielgerichtet planen, systematisieren und mit den anderen Akteuren optimal abstimmen können. Zusammen mit praktischen Übungen entwickeln sie einen Sinn für das Wesentliche und setzen ihre begrenzten Ressourcen effizient ein.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)². Wesentliche Anhaltspunkte für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane über ihre Kontrolltätigkeit.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahre 2016, nicht jedoch über deren Arbeitstätigkeit insgesamt. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren durch das BGSA eingeführten Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Aufbau des Berichts gestaltet sich wie folgt: Ziffer 2 vermittelt einen Überblick über den Inhalt des BGSA, Ziffer 3 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein, die Ziffern 4 - 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen, vereinfachtes Abrechnungsverfahren sowie Öffentlichkeitsarbeit, während Ziffer 7 Angaben bezüglich Revision des BGSA sowie der Schulung der kantonalen Inspektoren enthält. Ziffer 8 informiert über die Aufhebung des Art. 136 AHVV. Abgeschlossen wird der Bericht in Ziffer 9 mit Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze.

Dem Bericht sind drei Anhänge beigefügt. In Anhang I wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert, in Anhang II die Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben und in Anhang III die für den Bericht massgebenden Betriebs- und Beschäftigtenzahlen wiedergegeben.

Weiterführende Informationen zur Entstehung und zum Inhalt des Gesetzes finden sich im ersten Bericht zum Vollzug des BGSA (Bericht 2008³).

² BGSA, SR 822.41.

³https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas/bericht-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-massnahmen-zur-bekaempf.html

2 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

2.1 Gesetzliche Definition von Schwarzarbeit

Im BGSA findet sich keine Definition des Begriffs Schwarzarbeit. Abgegrenzt wird legale Arbeit gegenüber Schwarzarbeit nach dem BGSA indirekt über den Kontrollgegenstand, welcher in Artikel 6 festgelegt ist. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt somit Schwarzarbeit vor, wenn die von den Spezialgesetzen des Ausländerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Quellensteuerrechts vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten nicht eingehalten werden.

2.2 Übersicht

Das BGSA sieht verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor. Im Folgenden werden die Massnahmen kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern,
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden,
- Einführung zusätzlicher Sanktionen,
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

Nach der Informationskampagne im Jahr 2008 und 2009, bleibt die Information der Bürger über die negative Auswirkung von Schwarzarbeit mittels der vom SECO in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern aufgeschalteten Internetinformationsplattform weiterhin ein wichtiges Element⁴.

2.3 Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Mit Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis Fr. 21'150. – pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis Fr. 56'400. – abzurechnen haben (Grenzbeträge für das Jahr 2016). Es charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)⁵, müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA werden folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen sein: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Ehepartner bzw. Kinder im eigenen Betrieb.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

⁴ Die Internetseite ist zugänglich über keine-schwarzarbeit.ch oder über die Internetseite des SECO.

⁵ AHVV, SR 831.101.

2.4 Kantonale Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO)⁶ einzurichten. Diese Organe kontrollieren, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe der Kontrollorgane besteht in der Abklärung des Sachverhalts. Wo sie Verdachtsmomente haben, leiten sie diese den im spezifischen Fachgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden", insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Steuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und treffen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und verhängen Sanktionen (vgl. Anhang II).

Die kantonalen Kontrollorgane selbst haben keine Sanktionskompetenz. Sie können jedoch fehlbaren Betrieben die durch die Schwarzarbeitskontrolle entstandenen Kosten auferlegen.

Ergeben sich im Rahmen der Kontrollen ausserdem Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen das Mehrwertsteuergesetz⁷ vorliegt, so teilen die kantonalen Kontrollorgane ihre Feststellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mit. Mit dem revidierten BGSA, das voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, werden auch die Möglichkeiten zur Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes erweitert.

Die Kantone verfügen über eine relativ grosse Freiheit bei der Festlegung der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans (vgl. Anhang I). Das SECO hat zusammen mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) Empfehlungen zur Ausgestaltung des Kontrollorgans ausgearbeitet⁸. Im Weiteren werden mit den Kantonen jährlich Leistungsvereinbarungen über den Vollzug des BGSA abgeschlossen, in welchen unter anderem die Zahl einzusetzender Stellenprozente oder der Umfang der Kontrolltätigkeit geregelt wird.

Die meisten Kantone haben ihr Kontrollorgan im AWA angesiedelt. In einigen Kantonen heisst die Behörde auch KIGA (Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) oder wie im Kanton Luzern wira (Dienststelle Wirtschaft und Arbeit). Einige Kantone haben die Aufgaben bereichsspezifisch auch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche bereits die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane sowie eine schematische Darstellung der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit finden sich in Anhang I und II.

2.5 Verbesselter Informationsaustausch

Das BGSA sieht vor, dass diverse Behörden der Kantone und des Bundes (z.B. Behörden in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und ihm Verdachtsmeldungen weiterleiten. Mit dem revidierten BGSA wird die Möglichkeit des Informationsaustausches um drei Behörden erweitert werden, namentlich handelt es sich um folgende zusätzliche Behörden: das Grenzwachtkorps, die Sozialhilfebehörde und die Einwohnerkontrolle.

⁶ Kantonales Kontrollorgan.

⁷ MWSTG, SR 641.20

⁸ Die betreffenden Empfehlungen sind im Bericht von 2008 in Anhang 7.1 wiedergegeben. Dieser Bericht ist abrufbar unter:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas/bericht-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-massnahmen-zur-bekaempfung.html

Sodann erweitert es den Informationsaustausch von Behörden untereinander. Den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird mit einer detaillierten Regelung über den Informationsfluss Rechnung getragen. Des Weiteren gibt es die vom SECO in Zusammenarbeit mit den Kantonen ausgearbeitete Wegleitung betreffend Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen und den Spezialbehörden.

2.6 Zusätzliche Sanktionen

Mit dem BGSA besteht die Möglichkeit, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

Im Weiteren wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁹ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Verstössen gegen dieses Gesetz Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50%, im Wiederholungsfall bis zu 100% der geschuldeten Beiträge.

2.7 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kontrollorgane

Gemäss BGSA beteiligt sich der Bund unter Berücksichtigung der beim Kanton aufgrund der Kontrollen eingegangenen Gebühren und Bussen hälftig an den Kosten der kantonalen Kontrollorgane. Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Ersatzkasse UVG, die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) und der Fonds der Arbeitslosenversicherung.

⁹ AHVG, SR 831.10

3 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

3.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der kantonalen Kontrolltätigkeit werden anhand der folgenden Kriterien erläutert:

- Anzahl eingesetzter und finanzierter Inspektoren (Ziff. 3.2),
- Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen (Ziff. 3.3),
- Anzahl Verdachtsmomente (Ziff. 3.4),
- Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen (Ziff. 3.5) sowie
- Eingänge von Gebühren und Bussen (Ziff. 3.6).

Nebst der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen üben die kantonalen Kontrollorgane auch koordinierende Tätigkeiten aus, indem sie zum Beispiel ihnen gemeldete Verdachtsfälle, welche keiner weiteren Abklärung bedürfen, direkt den zuständigen Spezialbehörden weiterleiten. Die Zahl der direkt weitergeleiteten Fälle wird von der Berichterstattung gegenüber dem SECO noch nicht erfasst. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen jedoch von grosser Bedeutung ist und zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsverhältnissen führt, wird die Koordinationstätigkeit ab dem BGSA-Bericht 2017 erfasst und ausgewiesen werden¹⁰.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Spezialbehörden selbständig Kontrollen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen durchführen. Teilweise sind diese in dem Sinne mit dem Kontrollorgan abgestimmt, als das Kontrollorgan den Anstoss für diese Kontrollen gibt oder es von diesen Kontrollen weiss, ohne jedoch selber Kontrollen in den betreffenden Betrieben durchgeführt zu haben. Ein Grossteil der Kontrolltätigkeit dürfte dagegen ohne Kenntnis der Kontrollorgane erfolgen. Die Kontrolltätigkeiten der Spezialbehörden sind aufgrund dieser Gegebenheiten vom vorliegenden Bericht ebenfalls nicht erfasst.

Der diesjährige Bericht über den Vollzug des BGSA in den Kantonen konzentriert sich daher noch ausschliesslich auf die rechtsgebietsübergreifende Kontrolltätigkeit der durch das BGSA eingeführten Kontrollorgane, nicht jedoch auf die Kontrolltätigkeit der Sozialversicherungs-, Ausländer- und Steuerbehörden. Die Koordinationstätigkeit der Kontrollorgane wird wie oben erwähnt für das Kontrolljahr 2017 erfasst und im BGSA-Bericht 2017 veröffentlicht.

Einige Kantone prüfen im Rahmen von Kontrollen gleichzeitig den Kontrollgegenstand gemäss BGSA und vollziehen die FlaM (namentlich Kontrollen der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Meldepflichten gemäss Entsendegesetz¹¹). Im Vorfeld von Kontrollen lässt sich zudem oftmals nicht vorhersagen, ob diese schwergewichtig die FlaM oder das BGSA betreffen werden. Aus diesem Grund kann bei Kantonen, welche kombinierte Kontrollen durchführen, die Zahl der tatsächlich für Kontrollen gemäss BGSA eingesetzten Stellenprozente von den vereinbarten und abgerechneten Stellenprozenten abweichen.

Die nachfolgende Berichterstattung erfolgt über die mit dem SECO vereinbarten und abgerechneten Stellenprozente. Substanzuelle Abweichungen zwischen abgerechneter und effektiver BGSA-Kontrolltätigkeit werden in Fussnoten erwähnt.

¹⁰ Ein Beispiel ist der Kanton Zürich, vgl. Fn. 42 und 43.

¹¹ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), SR 823.20, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994599/index.html>

3.2 Anzahl der finanzierten Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2016 total 76.9 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund finanzierte Stellenzahl liegt somit gegenüber dem Jahr 2014 um 7 Stellen höher, gegenüber 2015 jedoch um 1.3 Stellen tiefer. Die leichte Abnahme ist auf den Kanton ZH (-1.7 Inspektoren) zurückzuführen. Die meisten übrigen Kantone weisen die gleiche Anzahl der finanzierten Inspektoren aus.

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2011 bis 2016

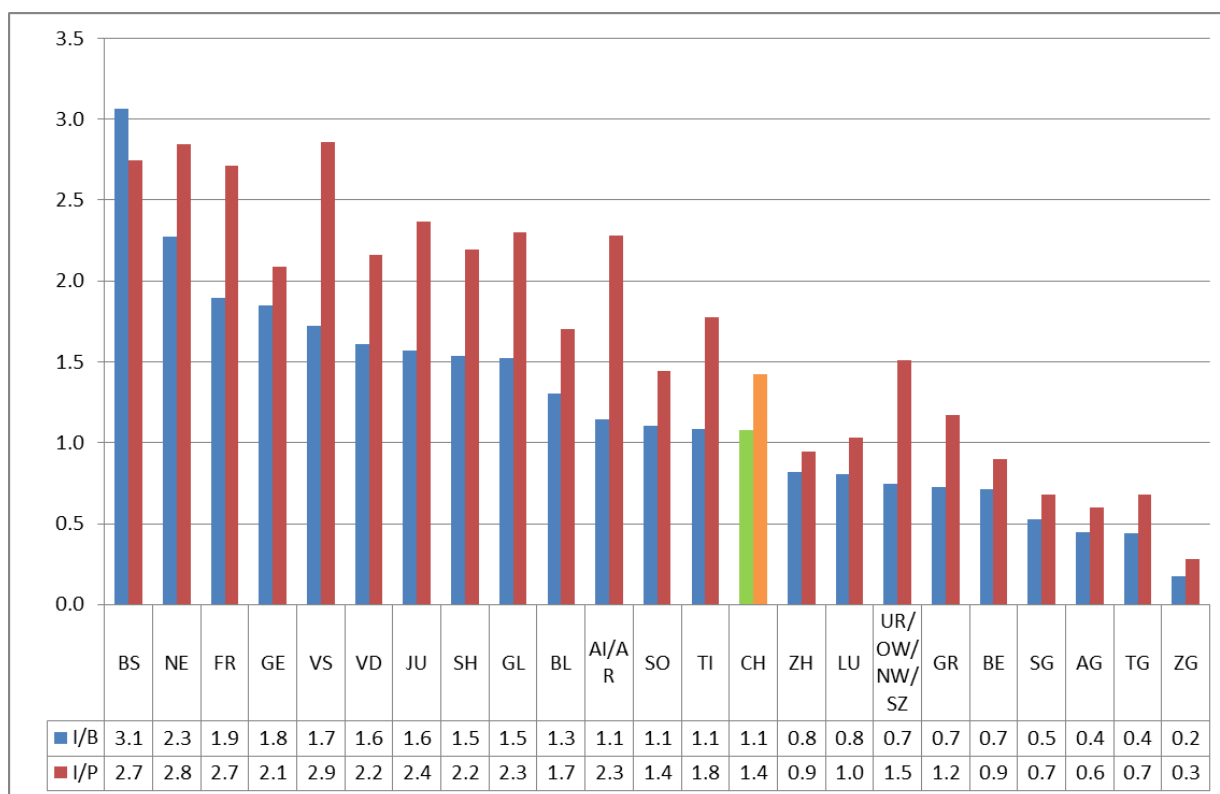
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
AG	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
AI/AR	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
BE	4.6	4.6	4.6	4.6	5.6	5.6
BL	4.6	4.5	4.5	5.5	5.5	5.5
BS	7.0	6.4	7.0	6.5	6.7	7.0
FR	3.1	4.0	4.0	4.0	4.0	4.0
GE	7.2	7.2	7.1	7.4	7.1	7.2
GL	0.5	0.2	0.5	0.5	0.5	0.5
GR	1.0	1.1	1.1	1.5	1.5	1.5
JU	1.0	1.0	1.0	0.9	1.0	1.0
LU	2.2	2.2	2.2	2.5	2.5	2.5
NE	3.3	5.0	3.0	3.0	4.0	4.0
SG	1.0	1.3	2.0	2.0	2.0	2.0
SH	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
SO	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
UR,OW,NW,SZ	1.5	1.6	1.5	1.5	1.5	1.5
TG	1.4	1.9	1.7	1.0	0.9	0.9
TI	3.9	3.9	4.0	4.0	4.0	4.0
VD	6.3	6.3	6.3	6.3	9.3	9.3
VS	4.0	4.0	5.0	4.7	4.9	4.9
ZG ¹²	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
ZH ¹³	7.0	7.0	7.4	7.5	11.1	9.4
Total	65.7	68.3	69.0	69.9	78.2	76.9

¹² Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang I).

¹³ Auch im Kanton Zürich hat sich die Zahl der finanzierten Inspektoren aufgrund einer internen Umstrukturierung des AWA in den letzten zwei Jahren verändert.

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) für das Jahr 2016^{14, 15, 16}



Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen pro 10'000 Betriebe von 0.2 (Zug) bis 3.1 (Basel-Stadt). Jene Kantone, welche überdurchschnittlich viele personelle Ressourcen pro Anzahl Betriebe einsetzten, investierten auch überdurchschnittlich viele Ressourcen pro Beschäftigte.

Der Durchschnitt liegt bei 1,1 Inspektoren pro 10'000 Betriebe. 20 Kantone setzten zwischen 0.7 und 2.3 Inspektoren ein und weichen damit gegenüber dem Durchschnitt mit einem Faktor von unter zwei ab. Die Kantone Basel-Stadt, und Neuenburg setzten gegenüber dem Durchschnitt mehr als zweimal so viele Inspektoren ein, die Kantone St.Gallen, Aargau, Thurgau und Zug weniger als die Hälfte.

Insgesamt zeigt die Darstellung, dass zwischen den einzelnen Kantonen nach wie vor relativ grosse Unterschiede bezüglich der eingesetzten personellen Ressourcen bestehen.

¹⁴ Die vorliegende Gegenüberstellung stützt sich seit 2011 auf die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) hier 2014, welche auf Registerdaten wie AHV-Register, Betriebs- und Unternehmensregister sowie auf Daten von Unternehmenserhebungen basiert und somit die Betriebszählung (BZ) abgelöst, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde (Erklärung vgl. Anhang III). Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendeten einzig Basel-Stadt und Neuenburg namhaft Zeit für Kontrollen in diesen Branchen, insbesondere dem Erotikgewerbe, auf (BS 175 Stellenprozent, NE 100 Stellenprozent). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 5.25 und für den Kanton Neuenburg von 3.0 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹⁵ Zur Angabe des Kantons Zug wird auf Fn 12 verwiesen.

¹⁶ Die Definitionen des Begriffs „beschäftigte Personen“ sind in der BZ und in der STATENT identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf die gleichen Schwellenwerte (vgl. Anhang III).

Das BGSA und dessen Verordnung gewährt den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung ihrer Kontrollorgane. In der Verordnung zum BGSA¹⁷ wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben. Die mit den Kantonen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen dienen der Budgetierung der Kosten, die den Kantonen zu vergüten sind. Der Bund macht den Kantonen folglich keine Vorgaben in Bezug auf die einzusetzenden Ressourcen.

3.3 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

3.3.1 Allgemeines

Die Kantone berichten seit dem Jahr 2008 über die Zahl der Personenkontrollen und seit dem Jahr 2010 über die Zahl der Betriebskontrollen.

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Betriebszählung des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet¹⁸.

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen. Wird in einem grossen Betrieb die gesamte Belegschaft kontrolliert, zählt jede einzelne Prüfung eines Arbeitsverhältnisses als eine Personenkontrolle.

¹⁷ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) vom 6. September 2006, SR 822.411, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061830/index.html>

¹⁸ Als Arbeitsstätte gilt eine „örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Unter einer institutionellen Einheit ist die „kleinste juristisch selbständige Einheit“ zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst (vgl. Fn 14). Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

3.3.2 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2016 wurden gesamtschweizerisch 12'007 Betriebs- und 35'440 Personenkontrollen durchgeführt. Die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2014 bis 2016 präsentiert sich wie folgt:

Tabelle 3.2: Vergleich der Kontrollzahlen über die Jahre 2014 bis 2016 nach Kantonen

	Anzahl BK 2014	Anzahl BK 2015	Anzahl BK 2016	Anzahl PK 2014	Anzahl PK 2015	Anzahl PK 2016
AG	666	568	676	1'383	1'258	1'809
AI	20	9	12	59	16	121
AR	40	70	46	152	169	109
BE	887	884	888	2'373	2'358	2'420
BL	418	517	528	863	996	798
BS	982	1'028	996	2'496	2'549	2'400
FR	459	546	540	1'297	1'503	1'332
GE¹⁹	735	749	690	3'737	3'325	2'895
GL	32	49	33	161	153	122
GR	574	609	468	1'032	1'007	785
JU	228	126	161	509	209	264
LU	366	390	423	721	747	704
NE	393	273	384	727	490	883
SG²⁰	193	170	100	488	421	191
SH	267	155	188	676	374	392
SO	295	191	219	512	396	464
SZ	226	234	226	379	460	482
UR,OW, NW²¹	190	198	189	319	421	411
TG	209	195	210	393	310	362
TI	812	1'925	1'066	877	2'461	1'878
VD	1'729	1'837	1'786	12'914	13'047	10'926
VS	462	797	627	3'004	3'813	2'959
ZG²²	65	38	24	206	121	52
ZH	1'761	1'579	1'595	3'703	3'173	2'681
CH	12'009	13'137	12'075	38'981	39'777	35'440

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch gegenüber 2015 abgenommen und weisen das gleiche Kontrollniveau wie im Jahr 2014 auf. Die Abnahme im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr beträgt 8.1%. Bei den Personenkontrollen resultiert eine Abnahme gegenüber 2015 von 11% und gegenüber 2014 von 9%.

Die stärkste Abnahme der Anzahl Betriebskontrollen gegenüber 2015 verzeichnet der Kanton Tessin (-859) der Kanton Wallis (-170) sowie der Kanton Graubünden (-141). Die starke Zunahme der Betriebs- und Personenkontrollen des Kantons Tessins resultierte 2015 aus einer Zunahme von Hinweisen einer Spezialbehörde an das l'ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro. Im Kontrolljahr 2016 sind diese Hinweise wieder gesunken. Die

¹⁹ Im Kanton Genf ist die kantonale Ausgleichskasse (CCGC) in das Schwarzarbeits-Kontrollsystem integriert. Dadurch wurden im Kanton Genf im Jahr 2016 neben den in diesem Bericht aufgeführten Kontrollen weitere 823 Kontrollen bei 31'000 Arbeitsverhältnisse in Bezug auf das AHVG kontrolliert.

²⁰ Das KKO des Kantons St.Gallen bearbeitete insgesamt 333 Fälle des BGSA.

²¹ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang I). Wo in Abbildungen nicht alle drei Kantone aufgeführt werden konnten, wird an deren Stelle diese TAK genannt.

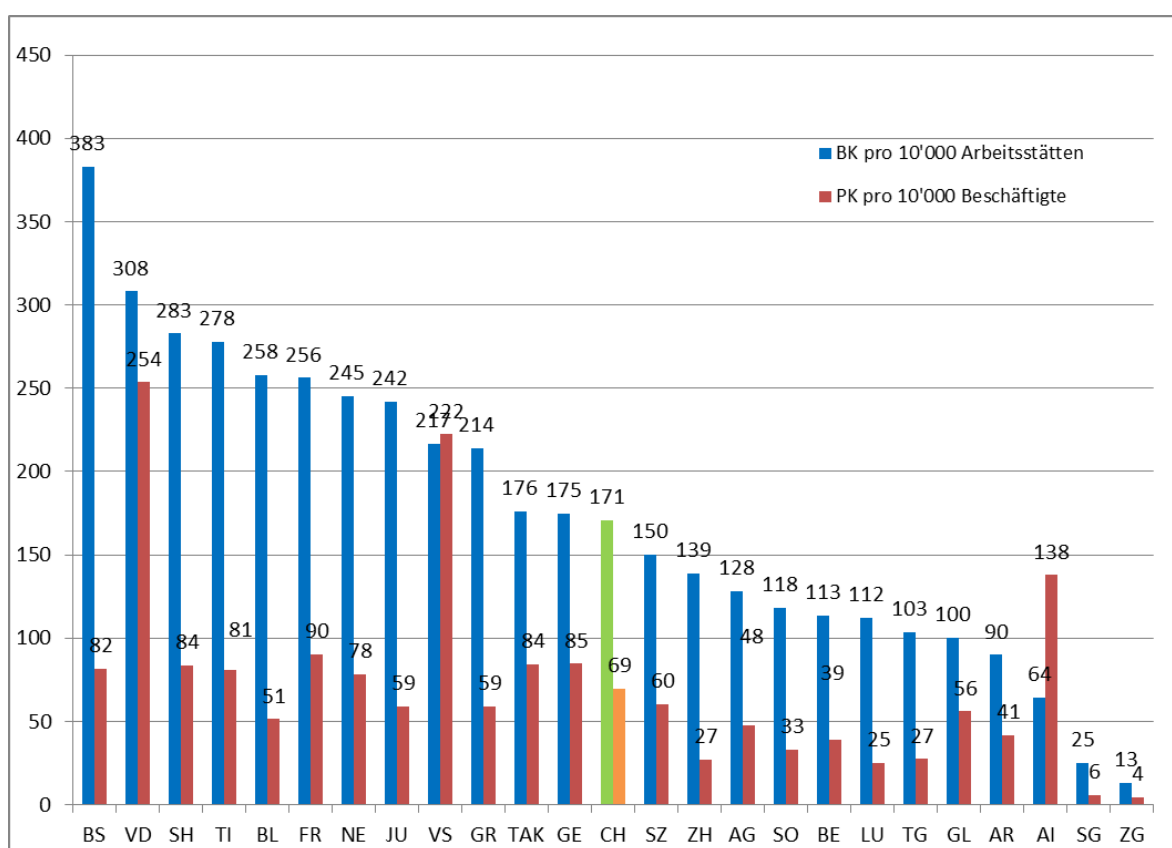
²² Bei 21 Fällen war nur eine Amtsstelle zuständig oder der Verdacht erhärtete sich nicht und der Fall wurde von der Koordinationsstelle abgeschlossen. Im Kanton Zug werden nur Fälle als Kontrollen erfasst, welche einen Verdacht auf Verletzung mindestens zweier oder mehrerer Rechtsgebiete zulassen und durch die Koordinationsstelle, teils mit den Spezialbehörden, bearbeitet werden.

höchsten Zunahmen der Betriebskontrollen verzeichnen die Kantone Neuchâtel (+111) und Aargau (+108).

Bei den Personenkontrollen ist im Kanton Waadt im Vergleich zum Kontrolljahr 2015 eine Abnahme (-2'121) festzustellen. Diese Abnahme ist jedoch zu relativieren, da der Kanton Waadt die höchste Anzahl Personenkontrollen ausweist. Weitere Rückläufe in der Anzahl Personenkontrollen sind in den Kantonen Wallis (-854), Tessin (-583), Genf (-570) und Zürich (-492) zu verzeichnen. Ins Gewicht fallen auch die Abnahmen gegenüber dem Vorjahr in den Kantonen St. Gallen (-230) und Graubünden (-222). Stark zugenommen haben die Personenkontrollen zu 2015 in den Kantonen Aargau (+551) und Neuchâtel (+393).

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 3.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte für das Jahr 2016^{23, 24}



Die Kantone führten zwischen 13 (Zug) und 383 (Basel-Stadt) **Betriebskontrollen** pro 10'000 Betriebe durch. Der Durchschnitt lag bei 171 Kontrollen. Gegenüber 2015 lässt sich feststellen, dass die Anzahl Kontrollen bei einer Mehrheit der Kantone leicht abgenommen hat²⁵. In der Kontrolldichte bestehen nach wie vor sehr grosse Unterschiede: Drei Kantone führen weniger als halb so viele Betriebskontrollen durch wie der Durchschnitt, ein Kanton dagegen mehr als doppelt so viele. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind bei der Zahl der Betriebskontrollen grösser als bei den eingesetzten personellen Ressourcen.

²³ Vgl. Anhang III.

²⁴ Für die Angabe zum Kanton Zug vgl. Fn.22.

²⁵ Anzahl Betriebskontrollen ohne Erotikgewerbe und Haushalte.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (254), Wallis (222) und Appenzell Innerrhoden (138) auf, die geringste die Kantone Zug (4) und St.Gallen (6), Luzern (25), Zürich (27) und Solothurn (33) bei einem Durchschnitt von 69.

Kontrolliert wurden im Jahr 2016 grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (32'778), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2'613) weiterhin eher tief blieb. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden (739) arbeitete in der Branche des Baunebengewerbes. Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Bern (645 Kontrollen), Basel-Stadt (447 Kontrollen) und Zürich (411 Kontrollen) durchgeführt.

Insgesamt zeigt sich, dass auch bei der Zahl der durchgeführten Betriebs- und Personenkontrollen und entsprechend beim Aufwand pro Kontrolle grosse kantonale Unterschiede bestehen.

3.3.3 Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Werden die Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen aufgeteilt, ergibt sich für die letzten drei Jahre folgendes Bild:

Tabelle 3.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2014, 2015 und 2016

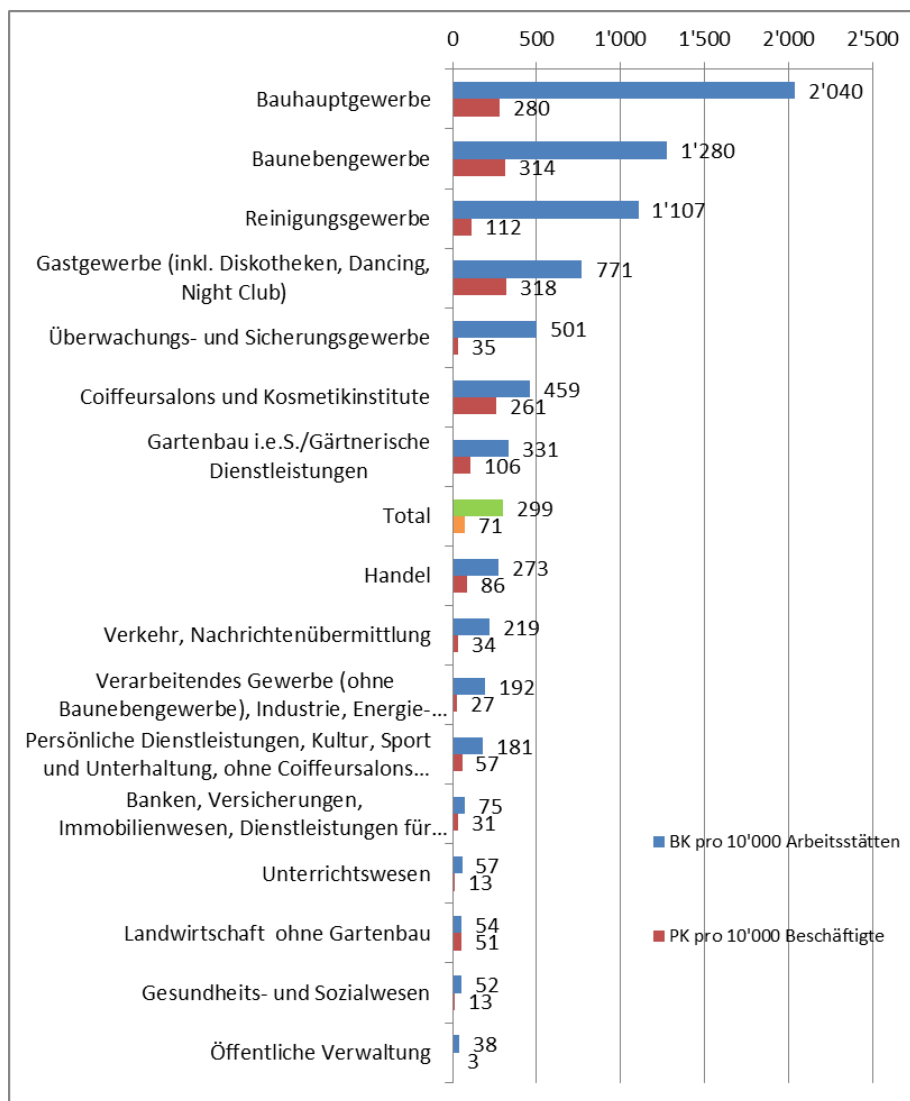
	BK 2014	BK 2015	BK 2016	PK 2014	PK 2015	PK 2016
Landwirtschaft ohne Gartenbau	269	284	243	1'257	1'091	723
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	258	194	176	733	575	413
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	639	658	535	2'407	2'382	1835
Bauhauptgewerbe	1'070	1'374	1'239	2'985	3'562	3269
Baunebengewerbe	3'454	3'177	2'863	7'816	7'134	6737
Handel	1'392	1'905	1'728	4'739	6'270	5195
Gastgewerbe	1'759	2'254	1'962	7'633	8'389	7'772
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	309	313	295	1'014	1'846	929
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	517	589	533	1'759	1'832	2421
Personalverleih	466	410	330	1'551	915	911
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	41	63	30	256	132	72
Reinigungsgewerbe	266	241	294	1'048	693	673
Öffentliche Verwaltung	40	57	46	1'472	333	103
Unterrichtswesen	99	87	89	656	699	417
Gesundheits- und Sozialwesen	168	183	162	673	660	810
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	264	259	315	969	1'081	1109
Erotikgewerbe	600	608	525	1'368	1'376	1'111
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	102	167	278	240	378	586
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	296	314	216	405	429	354
Total	12'009	13'137	12'075	38'981	39'777	35'440

Die Schwerpunkte lagen in absoluten Zahlen erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 65% aller Betriebs- und 65% aller Personenkontrollen lassen

sich einer dieser vier Branchen zuordnen. Das Niveau der Anzahl Kontrollen ist gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Setzt man die durchgeführten Kontrollen in Relation zur Grösse des jeweiligen Arbeitsmarktes ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 3.4: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen für 2016^{26, 27}



Das Bauhaupt-, das Bauneben- und das Reinigungsgewerbe wurden in absoluten Zahlen wie auch in relativen Zahlen intensiv kontrolliert. Im Weiteren wurden ebenso das Gastgewerbe, das Überwachungs- und Sicherungsgewerbe sowie die Coiffeursalons und Kosmetikinstitute überdurchschnittlich viel kontrolliert.

²⁶ Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10'000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2014 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

²⁷ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistung und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

Eher schwach kontrolliert wurden die Bereiche öffentliche Verwaltung, Gesundheit und Sozialwesen, Landwirtschaft ohne Gartenbau und das Unterrichtswesen.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen nicht das tatsächliche Ausmass von Schwarzarbeit wiedergeben. Sie zeigen jedoch auf, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten.

3.4 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

3.4.1 Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan *nach* Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hegt und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da bei den Kontrollen in der Regel mehrere Aspekte des Kontrollgegenstandes geprüft werden (z.B. gleichzeitige Prüfung der Meldepflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht), können sich bei einer Betriebskontrolle oder einer Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zwar steht zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles oftmals noch nicht endgültig fest, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben jedoch Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt oder ob es Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall allenfalls weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Entsprechend verfügen Kantone, welche Rücksprache nehmen, über eine bessere Vermutungsbasis. Gleichzeitig weisen sie jedoch tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und weniger Fälle weitergeleitet werden.

3.4.2 Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2016 auf total 5'401, was einer Zunahme von +1'013 gegenüber 2015 und +1'181 gegenüber 2014 entspricht.

Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen der Jahre 2014, 2015 und 2016 wie folgt:

Tabelle 3.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2014 - 2015 - 2016

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2014	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2015	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2016
AG	145	107	129
AI	4	5	6
AR	12	29	8
BE	415	487	507
BL	395	364	348
BS ²⁸	131	142	137
FR	163	147	143
GE	132	186	264
GL	15	21	17
GR	68	81	108
JU	66	111	81
LU	315	324	361
NE ²⁹	108	48	92
SG	71	36	69
SH	259	149	188
SO	148	47	74
SZ	32	32	63
UR, OW, NW	17	17	24
TG	118	104	82
TI	261	397	775
VD	542	571	559
VS ³⁰	115	146	137
ZG	65	38	24
ZH	623	799	1'205
CH	4'220	4'388	5'401

Aus Tabelle 3.4 ergibt sich, dass die Zahl der Betriebskontrollen gegenüber 2015 mit mindestens einem Verdachtsmoment in 17 Kantonen zunahm, in 8 Kantonen abnahm und in 1 Kanton auf gleichem Niveau blieb.

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt:

²⁸ Zahlen in dieser Tabelle ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2016 405. Im Jahr 2015 waren es 484.

²⁹ Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikgewerbe.

³⁰ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 3.5: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2016

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmomente-Anzahl BK	auf Verdacht beruhende BK ³¹
AG	676	129	19%	60%
AI	12	6	50%	50%
AR	46	8	17%	50%
BE	888	507	57%	10%
BL	528	348	66%	70%
BS	996	137	14%	90%
FR	540	143	26%	30%
GE	690	264	38%	40%
GL	33	17	52%	80%
GR	468	108	23%	40%
JU	161	81	50%	80%
LU	423	361	85%	90%
NE	384	92	24%	40%
SG	100	69	69%	50%
SH	188	150	80%	80%
SO	219	74	34%	90%
SZ	226	63	28%	20%
UR, OW, NW	189	24	13%	20%
TG	210	82	39%	70%
TI	1'066	775	73%	90%
VD	1'786	559	31%	10%
VS ³²	627	137	22%	40%
ZG	24	24	100%	100%
ZH	1'595	1'205	76%	20%
CH	12'075	5'363	45%	-

Fast jede zweite Betriebskontrolle gab somit Anlass für mindestens einen Verdachtsmoment (45% der kontrollierten Betriebe). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2015: 36%), während die Anzahl Kontrollen der Betriebe gesunken ist.

Erwartungsgemäss liegt die Anzahl Verdachtsmomente in denjenigen Kantonen, welche Kontrollen vor allem bei bestehendem Anfangsverdacht durchführen, tendenziell höher als in Kantonen, welche Spontankontrollen durchführen.

3.4.3 Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2016 auf 10'368. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

³¹ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

³² Vgl. Fn 30.

Tabelle 3.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment - Anzahl PK
AG	1'809	484	27%
AI	121	103	85%
AR	109	40	37%
BE	2'420	1'542	64%
BL	798	507	64%
BS	2'400	604	25%
FR	1'332	373	28%
GE	2'895	874	30%
GL	122	67	55%
GR	785	255	32%
JU	264	125	47%
LU	704	471	67%
NE	883	130	15%
SG	191	88	46%
SH	392	314	80%
SO	464	73	16%
SZ	482	123	26%
TAK	411	98	24%
TG	362	149	41%
TI	1'878	786	42%
VD	10'926	903	8%
VS ³³	2'959	825	28%
ZG	52	52	100%
ZH	2'681	1'587	59%
CH	35'440	10'573	30%

Aus Tabelle 3.6 wird ersichtlich, dass bei 30% der kontrollierten Personen, bzw. bei jeder dritten Person mindestens ein Verdachtsmoment gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht festgestellt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment ebenfalls gestiegen (2015: 25%), während die Anzahl Personenkontrollen gesunken ist.

3.4.4 Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Die Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen von 2013 bis 2016 sowie die Zahlen der einzelnen Kantone präsentieren sich wie folgt:

Tabelle 3.7: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmomente von 2013 bis 2016³⁴

	2013	2014	2015	2016
Sozialversicherungsrecht	5'368	5'681	5'769	6'477
Ausländerrecht	5'440	4'785	4'288	4'875
Quellensteuerrecht	2'787	3'128	3'440	3'746

³³ Vgl. Fn 30.

³⁴ Aufstellung ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons Basel-Stadt.

Tabelle 3.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2016

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	auf Verdacht beruhende BK	Rücksprache mit den Spezialbehörden ³⁵			
						AK	UV	MA	ST
AG	1'809	289	105	214	60%	N	N	J	N
AI	121	28	103	15	50%	J	J	J	J
AR	109	19	14	10	50%	J	J	J	J
BE	2'420	1513	207	362	10%	N	N	N	N
BL	798	262	363	124	70%	J	J	J	J
BS ³⁶	1'577	75	178	48	90%	J	J	J	J
FR	1'332	286	149	180	30%	J	J	J	J
GE	2'895	5	844	174	40%	J	N	N	J
GL	122	67	9	40	80%	J	J	J	J
GR	785	210	177	126	40%	J	N	J	J
JU	264	67	92	49	80%	J	J	J	J
LU	704	120	374	52	90%	N	N	J	N
NE	883	104	55	0	40%	J	J	J	J
SG	191	77	84	75	70%	J	J	J	J
SH	392	151	353	151	90%	J	J	J	J
SO	464	19	59	18	90%	J	J	J	J
SZ	482	30	68	47	20%	J	J	J	J
UR, OW, NW	411	43	71	35	20%	J	J	J	J
TG	362	45	131	29	70%	J	J	J	J
TI ³⁷	1'878	720	157	618	90%	J	J	J	J
VD	10'926	683	436	769	10%	J	J	J	J
VS	2'959	276	100	202	40%	J	J	J	J
ZG	52	52	52	52	100%	J	J	J	J
ZH ³⁸	2'681	1336	694	356	20%	N	N	J	N
CH	34'617	6'477	4'875	3'746	-				

Im Jahr 2016 wurden 6'477 Verstösse im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 4'875 im Bereich des Ausländerrechts und 3'746 Verdachtsmomente im Bereich des Quellensteuerrechts festgestellt.

Nachdem die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht von 2014 zu 2015 minim gestiegen ist, ist im Kontrolljahr 2016 im Vergleich zu 2015 eine deutlichere Zunahme zu verzeichnen (+708). Die Kantone Tessin (+357), Waadt (+211), Bern (+194) und Zürich (+158) weisen die grösste Zunahme auf, während in Neuchâtel (-131), Genf (-118) und Basel-Landschaft (-100) leichte Rückgänge feststellbar sind.

³⁵ Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor es einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, SUVA oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

³⁶ Zahlen ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe.

³⁷ Die Verdachtsmomente im Sozial- und Quellensteuerrecht haben gegenüber 2015 stark zugenommen. Hinweise einer Spezialbehörde sind zurückgegangen und daher die Anzahl Kontrollen. Die verbleibenden Kontrollergebnisse konnten effizienter abklärt werden und es erfolgten mehr Hinweise/Anzeigen an die zuständigen Spezialbehörden. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hat sich auf Druck des kantonalen Amtes verbessert.

³⁸ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt. Aufgrund der Koordinationsfähigkeit wurden im Sozialversicherungsrecht 2'299, im Ausländerrecht 553 und im Quellensteuerrecht 355 Hinweise an die entsprechenden Spezialbehörden weitergeleitet.

Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts sind gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gestiegen (+587), nachdem in den Kontrolljahren 2015 und 2014 einen Rückgang zu verzeichnen war. Ins Gewicht fallen vor allem die Zunahmen in den Kantonen Zürich (+237), Genf (+230), Schaffhausen (+196), Appenzell Innerroden (+101) und Graubünden (+100). Eine bedeutende Abnahme ist hingegen im Kanton Waadt (-165) zu verzeichnen. Diese Abnahme ist zu relativieren, da der Kanton Waadt eine der höchsten Anzahl Verdachtsmomente ausweist.

Im Quellensteuerrecht nahm die Zahl der Verdachtsmomente wie schon im 2014 und 2015 gesamthaft zu (+306). Die Zunahme ist ähnlich hoch wie in den letzten beiden Kontrolljahren. Die höchste Zunahme im Vergleich zu 2015 resultiert aus den Kantonen Tessin (+356) und Aargau (+146). Am deutlichsten abgenommen hat die Anzahl im Kanton Waadt (-199), obwohl dieser Kanton in absoluten Zahlen betrachtet eine hohe Anzahl Verdachtsmomente ausweist.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese zum jetzigen Zeitpunkt zu relativieren ist³⁹. Wie bereits erwähnt, hängt die Zahl der Verdachtsmomente von verschiedenen Faktoren ab. So ist z.B. bei Kontrollen auf Verdacht die Wahrscheinlichkeit grösser als bei Spontankontrollen, dass ein Verstoss aufgedeckt wird. Gemäss eigener Einschätzung haben die Kantone im Jahr 2016 leicht mehr Kontrollen auf Verdacht durchgeführt als im Vorjahr.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus der Zu- oder Abnahme der Verdachtsmomente in den drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2016 tatsächlich vermehrt oder weniger gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht verstossen worden wäre.

3.5 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

3.5.1 Allgemeines

Die endgültige Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Administrativmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden (vgl. Ziff. 2.4). Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie - seit 2010 - die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt einerseits Anhaltspunkte, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Andererseits ist festzuhalten, dass die Spezialbehörden, Gerichte sowie die Strafverfolgungsbehörden nicht verpflichtet sind, dem Kontrollorgan über einen Verstoss oder allgemein über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Ab Inkrafttreten des revidierten BGSA werden die Spezialbehörden verpflichtet sein, die Ämter über die in Rechtskraft erwachsenen Entscheide und Urteile zu informieren.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

³⁹ Vgl. Ausführungen in Ziff. 3.5.3.

3.5.2 Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich von 2013 bis 2016 wie folgt:

Tabelle 3.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden

	2013	2014	2015	2016
Sozialversicherungsrecht	495	480	655	779
Ausländerrecht	3'189	2'813	2'171	1'951
Quellensteuerrecht	77	422	432	637
Total	3'761	3'691	3'258	3'367

Gemäss Tabelle 3.9 wurden den kantonalen Kontrollorganen im Jahr 2016 seitens der Spezialbehörden 3'367 rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie informelle Verwaltungshandlungen zurückgemeldet⁴⁰. Die Zahl der Rückmeldungen ist somit gegenüber dem Vorjahr minim gestiegen⁴¹. Das Total der Anzahl Rückmeldungen liegt 2016 über dem Niveau des Vorjahres (3'258 Rückmeldungen) jedoch unterhalb der Jahre 2014 (3'691 Rückmeldungen) und 2013 (3'761 Rückmeldungen).

Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+205) während im Vergleich zum Jahr 2014 eine Abnahme von -324 resultierte. Im Vergleich dazu zeigt die Tabelle der Anzahl Verdachtsmomente eine Zunahme im Jahr 2014 sowie im 2015 auf. Auch die Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen, während die Anzahl Verdachtsmomente in diesem Bereich ebenfalls zunahm.

Die Zahl der Rückmeldungen der Migrationsbehörden war hingegen wiederum rückläufig (-220), was bereits im Kontrolljahr 2015 (-642) und 2014 (-376) zu beobachten war. Zu beachten ist, dass jedoch die Anzahl Verdachtsmomente im Jahr 2016 im Ausländerrecht, nach einer Abnahme im 2015, wieder gestiegen ist.

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen. Da bis anhin keine Verpflichtung der Behörden und Gerichte zur Rückmeldung besteht, kann eine Abnahme der Rückmeldungen einerseits die effizientere Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeuten oder die Spezialbehörden haben mehr Verstösse festgestellt als den Kontrollorganen zurückgemeldet wurden.

3.5.3 Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.

⁴⁰ Der Kanton Luzern weist nur Rückmeldungen mit rechtskräftigen Urteilen bzw. Verwaltungsmassnahmen aus.

⁴¹ Die Rückmeldungen ohne Basel-Stadt belaufen sich für das Jahr 2016 auf 769 im Sozialversicherungsrecht, 1'682 im Ausländerrecht und 634 im Quellensteuerrecht.

Tabelle 3.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO, ALV		Verletzung Melde-/ Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständig erwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	0	0	0	1	0	0
AI	0	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0	0
BE	6	0	1	5	0	0
BL	11	0	4	19	0	1
BS	8	1	0	4	0	1
FR	2	0	0	0	0	0
GE	54	0	0	109	0	0
GL	0	0	0	1	0	0
GR	4	0	0	0	0	0
JU	1	0	0	0	0	0
LU	16	0	0	38	0	0
NE	27	2	16	36	0	0
SG	1	0	0	1	0	0
SH	15	0	0	9	0	2
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	0	0	0	0	0	0
UR, OW, NW	1	1	0	0	0	0
TG	0	0	0	1	0	0
TI	146	64	0	33	0	0
VD	6	0	0	0	0	0
VS	43	0	8	13	0	0
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH ⁴²	46	0	16	7	0	0
CH	387	68	45	277	0	4

Die meisten Rückmeldungen erhielten die Kontrollorgane von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht an die AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung (ALV) durch Arbeitgeber, wobei insgesamt auch 68 Rückmeldungen betreffend Selbständigerwerbende eingegangen sind. Der grösste Teil der Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO inkl. der Selbständigen entfällt in diesem Bereich auf die Kantone Tessin (210), Genf (54), Zürich (46) und Wallis (43).

Ebenfalls Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen. Hier erhielten die Kontrollorgane der Kantone Genf (109), Luzern (38), Neuchâtel (36) und Tessin (33) die meisten Rückmeldungen. Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen oder der Invalidenversicherung ergingen nur in wenigen Fällen.

Betreffend die Rückmeldungen in den Bereichen des Ausländer- und des Quellensteuerrechts ergeben sich die folgenden Zahlen:

⁴² Im Kanton Zürich wurde allein durch die Koordinationstätigkeit des kantonalen Kontrollorgans im Jahr 2016 im Sozialversicherungsrecht in 348 Fällen Sanktionen ausgesprochen.

Tabelle 3.11: Rückmeldung nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten im Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/Selbständigerwerbende
AG	44	11	34	6
AI	0	0	0	0
AR	0	0	0	0
BE	33	0	58	8
BL	21	7	134	12
BS	64	67	138	3
FR	30	0	14	25
GE	90	0	185	25
GL	0	0	5	0
GR	30	18	0	7
JU	35	15	36	0
LU	52	44	37	8
NE	12	2	13	0
SG	15	0	15	3
SH	0	20	4	0
SO	10	13	0	0
SZ	1	0	10	0
UR, OW, NW	8	0	24	0
TG	4	3	6	1
TI	40	7	14	236
VD	181	0	263	274
VS	53	0	0	25
ZG	0	6	0	0
ZH ⁴³	20	4	9	2
CH	744	217	1'004	635

Aus Tabelle 3.11 wird ersichtlich, wer von den Sanktionen der Ausländerbehörden am meisten betroffen war, wobei die Arbeitnehmenden stärker betroffen waren als die Arbeitgebenden. Überdurchschnittlich viele Rückmeldungen ergingen gegen Selbständigerwerbende: Von den 1'951 Rückmeldungen betreffen ungefähr 11.0% Selbständigerwerbende, während diese bei der Anzahl kontrollierter Personen rund 7.5% ausmachten.

Die meisten Rückmeldungen weisen die Kantone Waadt (444), Genf (275) und Basel-Stadt (269), aufgrund der Rückmeldungen im Bereich des Ausländerrechts aus, während nur sehr wenige Kantone keine oder wenige Rückmeldungen erhielten. Insgesamt ist die Anzahl Rückmeldungen im Ausländerbereich im Vergleich zum Vorjahr wiederum gesunken. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei der Anzahl Verdachtsmomente bis im Jahr 2015 feststellen. Im Kontrolljahr 2016 sind die Verdachtsmomente jedoch wieder gestiegen.

Im Quellensteuerrecht hingegen ist die Anzahl Rückmeldungen gestiegen (+205). Am meisten Rückmeldungen haben die Kantone Waadt (274) und Tessin (236) erhalten.

Gesamthaft betrachtet können einerseits für den Rückgang der Rückmeldungen verschiedene Gründe vorliegen und andererseits kann die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und den Spezialbehörden trotz der teilweisen Erhöhungen (welche nur auf wenige Kantone

⁴³ Im Kanton Zürich wurde allein durch die Koordinationstätigkeit des kantonalen Kontrollorgans im Jahr 2016 im Ausländerrecht 213 und im Quellensteuerrecht 23 Sanktionen bzw. Verwaltungsmassnahmen ausgesprochen.

zurückzuführen ist) in den meisten Kantonen verbessert werden. Eine Optimierung ist mit dem revidierten BGSA geplant.

3.6 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Die Höhe der Einnahmen von Gebühren und Bussen ist im Verhältnis zwischen Bund und Kantone in Bezug auf die Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit von Relevanz, da sich der Bund nur an den durch diese Einnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Der Betrag der Gebühren bezieht sich auf die Weiterbelastung der Kontrollkosten an fehlbare Betriebe, während der Betrag der Bussen jene Bussen erfasst, welche durch die Spezialbehörden aufgrund der Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans verhängt wurden. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind von den durch die Spezialbehörden festgestellten und zurückgemeldeten Verstösse an das Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2016 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in Franken)	Gebühren (in Franken)	Total (in Franken)
AG	43'450	20'676	64'126
AI	0	0	0
AR	0	0	0
BE	26'060	0	26'060
BL	44'580	37'280	81'860
BS ⁴⁴	46'510	12'530	59'040
FR	16'000	13'900	29'900
GE	0	13'375	13'375
GL	4'200	2'063	6'263
GR	12'550	1'068	13'618
JU	26'966	7'610	34'576
LU	13'249	4'575	17'824
NE	19'826	0	19'826
SG	27'760	5'650	33'410
SH	26'500	5'900	32'400
SO	18'750	3'000	21'750
SZ	11'990	12'770	24'760
UR, OW, NW	11'100	3'675	14'775
TG	7'168	1'600	8'768
TI	83'300	10'012	93'312
VD	81'005	208'930	289'935
VS	55'930	66'024	121'954
ZG	1'950	750	2'700
ZH ⁴⁵	6'750	26'350	33'100
CH	585'594	457'063	1'042'657

Gesamthaft nahmen die Kantone somit Fr. 1'042'657. – Gebühren und Bussen ein. Die Summe der gesamten Einnahmen ist minim zurückgegangen. Die Abnahme entspricht 2%

⁴⁴ Bei der Gesamtsumme der in der kantonalen Buchhaltung eingegangenen Bussen in der Höhe von CHF 46'510.00 handelt es sich um bezahlte Bussen im Ausländerrecht, welche vom Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt - nach Überweisungen durch das Migrationsamt als Spezialbehörde (AuG Vergehen) - ausgesprochen worden sind. Bei den Gebühren handelt es sich um effektiv eingegangene Gebühren gem. Art. 16 Abs. 1 BGSA, Art. 7 VOSA. Aus dem Geschäftsjahr 2016 wurden insgesamt Fr. 1'220.00 erhobene Gebühren aufgrund von Nichteinbringlichkeit (zu hohe Beteiligungen, Konkurs der Unternehmung usw.) abgeschrieben.

⁴⁵ Es werden die auferlegten Bussen und Gebühren angegeben. Welcher Betrag tatsächlich eingegangen ist, lässt sich nicht überprüfen, da das AWA keinen Zugriff auf diese Zahlen hat.

gegenüber dem Vorjahr. Wie bereits im Vorjahr wird ein leichter Rückgang festgestellt, nachdem die Einnahmen seit 2010-2014 stetig gestiegen sind.

Der Gesamtbetrag von Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf Fr. 585'594. –. Dies entspricht einer Zunahme von +18'561.-. Bei den Kantonen Tessin und Waadt gingen mit Fr. 83'300 und Fr. 81'005. – die höchste Gesamtsumme ein. Relativ hohe Einnahmen meldeten auch die Kantone; Wallis (Fr. 55'930. –), Basel-Stadt (Fr.46'510. –), Basel-Landschaft (Fr. 44'580) und Aargau (Fr. 43'450). Insgesamt meldeten 23 Kantone Busseneinnahmen, während vier Kantone keine derartigen Einnahmen verzeichneten. Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder verfügbaren Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf Fr. 457'063. –. Der Gebührenbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 41'398 reduziert. Den höchsten Betrag wies der Kanton Waadt aus, welcher Gebühreneingänge in der Höhe von Fr. 208'930. – verzeichnete. Ein hoher Betrag ging zudem im Kanton Wallis mit Fr. 66'024. – ein. In diesem Jahr haben insgesamt 22 Kantone Gebühreneinnahmen ausgewiesen. Im Jahr 2011 zählte man 13 Kantone.

4 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen, Kürzung von Finanzhilfen

Wie in Ziffer 2.5 erwähnt, schliesst die zuständige kantonale Behörde Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens aus oder sie kann ihnen Finanzhilfen kürzen. Die sanktionierten Betriebe werden auf einer entsprechenden Liste im Internet publiziert⁴⁶.

Während im Jahr 2012 68, im Kontrolljahr 2013 52, im 2014 13 und Jahr 2016 37 derartige Sanktionen ausgesprochen wurden, stieg die Zahl im Jahr 2016 auf 50 Sanktionen. Die meisten Sanktionen ergingen in den Kantonen Waadt mit total 14 und Wallis mit 9 verhängten Sanktionen, gefolgt von Genf mit 7 und Zürich mit 4 ausgesprochenen Sanktionen (Ausschlüssen vom öffentlichen Beschaffungswesen). In den ersten Jahren nach Einführung des BGSA ergingen die meisten Sanktionen in den Kantonen Genf und Tessin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten Sanktionen in gewissen Kantonen unabhängig davon ausgesprochen werden, ob der Arbeitgeber faktisch durch die Sanktion getroffen wird.

Die Anzahl Sanktionen ist tief. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion sehr streng und die Konsequenzen für Betriebe, welche am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen oder Finanzhilfen erhalten, sehr einschneidend sind.

⁴⁶ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Bundesgesetz_gegen_Schwarzarbeit.html

5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Die Zahlen betreffend das vereinfachte Abrechnungsverfahren präsentieren sich wie folgt:

Tabelle 5.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren⁴⁷

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Arbeitgebende	24'112	29'573	33'310	41'248	49'305	54'611	61'000
Anzahl Arbeitnehmende	25'388	29'506	38'631	45'625	54'247	62'137	
Abgerechnete Beiträge (in Franken)	9'915'866	13'890'666	15'682'610	18'632'221	21'385'695	25'526'035	

Im Jahr 2016 haben gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 61'000 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von 6'389 Arbeitgebenden gegenüber dem Vorjahr und eine Zunahme von 11'659 gegenüber dem Jahr 2014. Der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nimmt stetig zu und bestätigt die steigende Tendenz.

Dies bestätigen auch die Zahlen zu den abgerechneten Beiträgen, welche in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind: Im Jahr 2015 resultierte eine Beitragshöhe von 25'526'035. Die abgerechneten Beiträge sind gegenüber dem Jahr 2014 um Fr. 4'140'340 gestiegen. Im Vergleich zum Kontrolljahr 2010 entspricht dies einer Zunahme von über 15.5 Millionen Franken. Die abgerechneten Beiträge des Jahres 2016 sowie die Anzahl Arbeitnehmende sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Internetseite „Keine Schwarzarbeit. Arbeit korrekt melden.“, informiert über die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Private Arbeitgebende finden auf der Internetseite zudem spezifische Hilfsmittel wie Musterarbeitsverträge und Excel-Lohnabrechnungstabellen. Die Internetseite ist über keine-schwarzarbeit.ch sowie über die Internetseite des SECO (seco.admin.ch) zugänglich.

Die Besucherzahlen auf der Internetseite haben in den vergangenen Jahren stets zugenommen. Dies zeigt, dass die Information im Internet und die darin erwähnten Rechenbeispiele nach wie vor sehr genutzt werden.

7 Revision des BGSA / Optimierung des Vollzugs

Gemäss Artikel 20 BGSA wurde das Gesetz im Jahre 2012 auf seine Wirksamkeit hin evaluiert. Die Evaluation des BGSA ergab, dass sich die Instrumente grundsätzlich bewährt haben, ihr Beitrag zur Eindämmung von Schwarzarbeit jedoch noch optimiert werden kann.

Nach Auffassung des Bundesrats bestand somit Handlungsbedarf. Er hatte das WBF sowie die weiteren betroffenen Departemente und Bundesämtern daher beauftragt, die Verbesserung des Gesetzesvollzugs sowie eine Gesetzes- oder Verordnungsrevision bis spätestens Ende 2014 zu prüfen und gestützt auf die Ergebnisse gegebenenfalls einen Gesetzesentwurf und eine Botschaft zu erarbeiten.

Anfang 2016 hat der Bundesrat den Entwurf und die Botschaft verabschiedet und dem Parlament überwiesen. Die Vorlage enthielt schwerpunktmässig folgende Anpassungen: Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes, Ausdehnung des Kreises der un-

⁴⁷ Zahlen der kantonalen Ausgleichskassen und der Verbandsausgleichskassen.

terstützenden Behörden, Verpflichtung zu gegenseitigen Rückmeldungen, Aufsichtskompetenzen des SECO und Vorgaben für Kontrolltätigkeit und Sanktionierung von Melde- und Aufzeichnungspflichtverstössen im UVG und Quellensteuerrecht.

Das Parlament hat das Geschäft aufgenommen und in den Jahren 2016 und 2017 behandelt. In den Schlussabstimmungen vom 17. März 2017 wurde die Revision schliesslich von beiden Räten gutgeheissen⁴⁸.

Die wichtigsten Anpassungen sind:

- Möglichkeit des Kontrollorgans zur Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes,
- Ausdehnung des Kreises der das Kontrollorgan unterstützenden Behörden,
- Verpflichtung des Kontrollorgans und der Spezialbehörden zu gegenseitigen Rückmeldungen,
- Anpassung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens.

Wie aus der Aufzählung ersichtlich, hat das Parlament die Sanktionierung von Melde- und Aufzeichnungspflichten im UVG und Quellensteuerrecht sowie die Stärkung der Aufsicht des Bundes gegenüber den kantonalen Vollzugsbehörden abgelehnt.

Die Referendumsfrist läuft bis am 6. Juli 2017. Die Revision wird voraussichtlich per Anfang des Jahres 2018 in Kraft treten.

Auf der Vollzugsebene hat das SECO im Jahr 2015 zusammen mit dem VSAA und einigen Kantonen ein praxisorientiertes Ausbildungskonzept für die BGSA- und FlaM-Inspektoren erarbeitet. Das Pilotprojekt startete im März 2016. Die Rückmeldungen der Teilnehmer waren durchwegs positiv. Das Schulungsprojekt für die Vollzugsorgane wird weitergeführt. Im Rahmen des Ausbildungsprojekts wird theoretisches und somit fachliches Wissen mit der Praxis kombiniert. Die kantonalen Inspektoren erfahren damit, wie sie ihre tägliche Arbeit im Vollzug zielgerichtet planen, systematisieren und mit den anderen Akteuren optimal abstimmen können. Zusammen mit praktischen Übungen entwickeln sie ein Flair für das Wesentliche und setzen ihre begrenzten Ressourcen effizient ein.

8 Aufhebung des Artikels 136 AHVV

Am 16. September 2014 reichte Ständerat Paul Niederberger eine Motion ein, welche die Abschaffung der in Art. 136 AHVV verankerten Meldepflicht für neu eintretende Arbeitnehmer bei der zuständigen Ausgleichskasse innert 30 Tagen verlangt, um v.a. die KMU administrativ zu entlasten.

Der Ständerat hat im November 2014 und schlussendlich ebenso der Nationalrat im Dezember 2015 die Motion angenommen.

Diese Meldepflicht wurde ab 1. Juni 2016 aufgehoben. Die kantonalen Kontrollorgane können diese Meldepflicht demzufolge nicht mehr überprüfen.

⁴⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/2467.pdf>

9 Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem VSAA ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2017 die ausgefüllten Formulare einzureichen. Die Rückmeldung der rechtskräftigen Entscheide und Urteile seitens der Spezialbehörde an die Kontrollorgane hat in den meisten Kantonen nicht funktioniert. Dieser Mangel ist zu analysieren und zu optimieren.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2014 des Bundesamtes für Statistik⁴⁹.

⁴⁹ Vgl. Anhang III.

Anhang I: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeits- und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2016 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden setzten im Jahr 2016 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt im Kanton Bern der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen im beco Berner Wirtschaft ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegen nimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2016 560 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle (ZAK), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2016 550 Stellenprozent ein. 250 Stellenprozent werden durch das KIGA Baselland und 300 Stellenprozent wurden durch die ZAK besetzt.

Basel-Stadt

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist das vom Kanton bezeichnete kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt. Zudem ist die Baustellenkontrolle Basel mittels Leistungsvereinbarung beauftragt worden, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Es besteht

ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Für die Verbesserung der Zusammenarbeit bei den beteiligten Behörden findet einmal jährlich eine Koordinationssitzung statt, an der auch die Staatsanwaltschaft teilnimmt. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2016 700 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Marché du travail (MT) des Service public de l'emploi (SPE) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Sektion gehört auch die Arbeitsmarktaufsicht an. Die Abteilung MT führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektoren des SPE ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektoren des Freiburger Kontrollvereins (Association Fribourgeoise de Contrôle). Der Kontrollverein führt die Kontrollen durch, während den Anzeigen durch das kantonale Kontrollorgan (SPE) nachgegangen wird.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2016 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Das Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) erfüllt in der Bekämpfung der Schwarzarbeit die Drehscheibenfunktion und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Es werden Synergien genutzt, die zwischen den drei Bereichen Arbeitsbedingungen, Migration und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bestehen.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2016 720 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen auf von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2016 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Das im Kanton Graubünden zuständige kantonale Kontrollorgan ist die Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der FlaM vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2016 150 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich Surveillance et régulation, der dem Service de l'économie et de l'emploi angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich Surveillance et régulation ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich FlaM.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2016 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan (KKO) ist im Kanton Luzern bei der Industrie- und Gewerbeaufsicht, einer Abteilung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das KKO sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Ein Teil der Kontrolltätigkeit wurde ausserdem an die Kontrollvereine FAIRCONTROL und PARlcontrol Luzern delegiert. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen ausschliesslich von der Polizei durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2016 250 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Nachdem es im Jahr 2009 zu einer organisatorischen Änderung beim Vollzug des BGSA gekommen war, bei welcher das Kontrollorgan aus dem Service de l'emploi ausgegliedert und in eine selbständige Verwaltungseinheit umgebildet wurde, welche nebst der Bekämpfung der Schwarzarbeit Fälle von Sozialhilfemissbrauch und Betrug gegenüber der Invalidenversicherung untersuchte, wurde das Kontrollorgan aus verschiedenen Gründen wieder in den Service de l'emploi integriert. Die Verträge mit der Invalidenversicherung zur Betrugsbekämpfung sowie die Vereinbarung mit der Paritätischen Kommission des Baugewerbes wurden auf das Jahr 2012 hin nicht mehr verlängert. Die Schwarzarbeitsinspektoren des Kantons Neuenburg haben gestützt auf das kantonale Recht den Status eines Kriminalpolizisten. Die Inspektoren führen in allen Branchen des Kantons Kontrollen durch, sei es punktuell, sei es gestützt auf eine Anzeige oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Sie führen alle nötigen Untersuchungen durch, um sie der Staatsanwaltschaft oder anderen Behörden weiterzuleiten. In diesem Rahmen sind sie der neuen Strafprozessordnung unterstellt, welche per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Diese Änderung hat einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand mit sich gebracht.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2016 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im FlAM-Bereich in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2016 150 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr. Die Kontrollen werden meist auf konkrete Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu eine 24h-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Der Kanton hat ausserdem Branchen definiert, die speziell beobachtet werden. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung setzt der Kanton Schaffhausen auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit hält der Schwarzarbeitsinspektor regelmässig Referate.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2016 zwischen 80 und 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die TPK hat bei der Bestimmung der BGSA-Fokusbranchen eine beratende Funktion.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, als kantonales Kontrollorgan dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgegeben. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2016 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St.Gallen

Im Kanton St.Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden.

Der Kanton St.Gallen setzte im Jahr 2016 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Je nach Bedarf können bei Spezialeinsätzen die Arbeitsmarktinspektoren für die Bekämpfung der Schwarzarbeit beigezogen werden. Die TPK hat eine beratende Funktion.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Gemäss Leistungsvereinbarung BGSA zwischen dem SECO und dem Kanton Thurgau waren für das Berichtsjahr 190 Kontrollen vereinbart. Durchgeführt wurden 210 Betriebskontrollen, womit die Leistungsvereinbarung erfüllt wurde.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2016 90 effektive Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Ämtern und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2016 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der SUVA, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine TPK den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch, die ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der FlaM betraut sind.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2016 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Der Service de la protection des travailleurs ist im Kanton Wallis das kantonale Kontrollorgan. Er ist gleichzeitig für den Vollzug der FlaM zuständig. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie dem Befragen von der Schwarzarbeit verdächtigten Personen. Im Kanton Wallis wird Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor. Es sind 6 Inspektoren, die den Arbeitsmarkt überwachen.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2016 490 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen ausführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

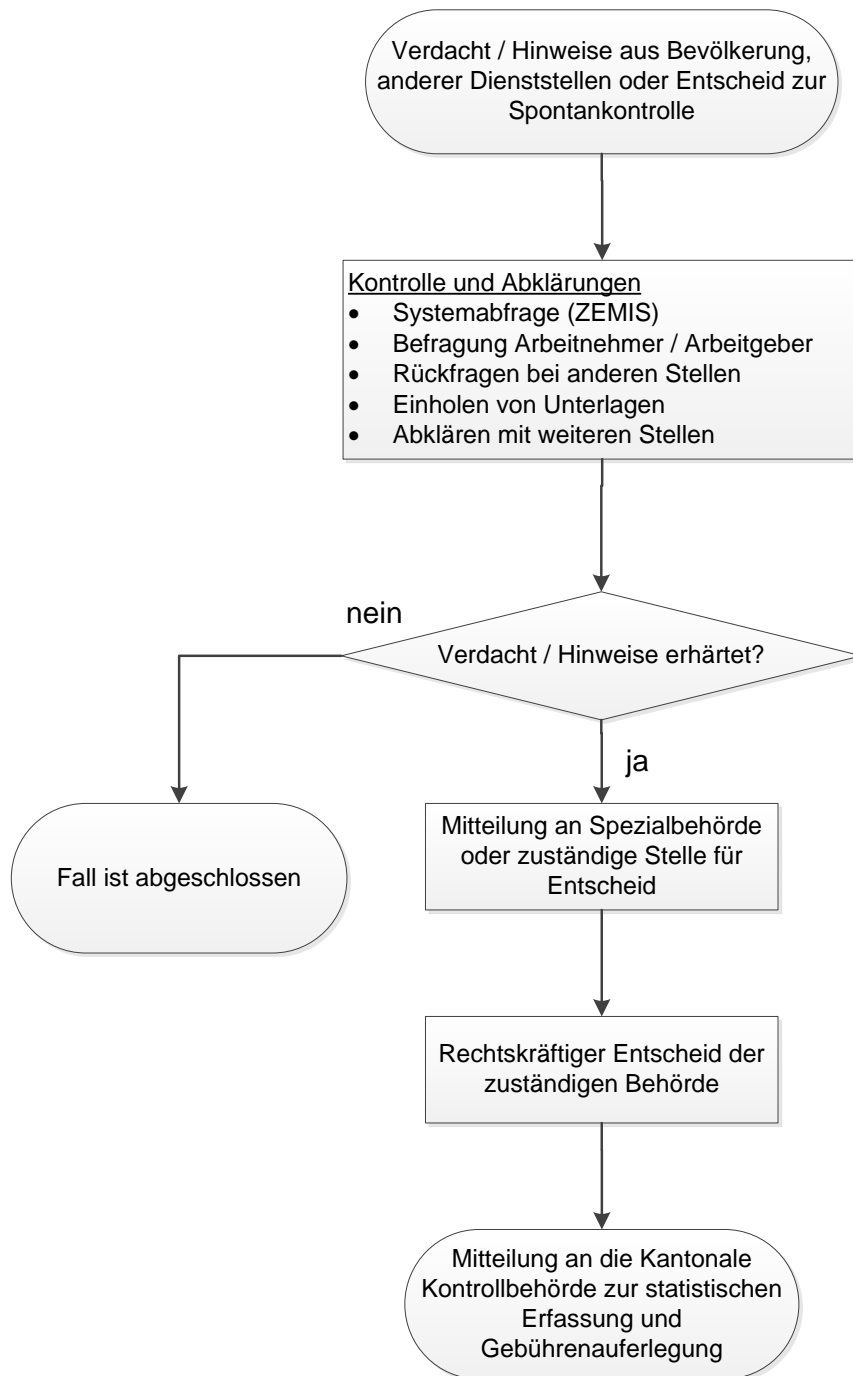
Aufgrund der speziellen Ausgestaltung des Kontrollorgans kann der Kanton Zug die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzten Stellenprozent nicht präzise wiedergeben. Einer Schätzung zufolge werden circa 30 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Der Kanton Zürich hatte die Kontrolltätigkeit teilweise an Dritte delegiert. Die Arbeitskontrollstelle für den Kanton Zürich führte die Kontrollen bis Ende Juni 2015 durch. Im Bereich des Gastgewerbes kontrollierte die Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes während des gesamten Jahres 2015. Ab dem 1. Juli 2015 übernahm die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarkt die Kontrolltätigkeit. Die interne Kontrollstelle organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die TPK für arbeitsmarktliche Aufgaben hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2016 rund 940 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang II: Ablaufschema der Schwarzarbeitskontrolle⁵⁰



⁵⁰ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang I.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

- **Kontrollbehörde**

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoß der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an die Paritätische Kommission delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Meldeverstosses vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

- **Spezialbehörden**

Diese klären die von der Kontrollbehörde/anderer Behörde erhaltenen konkreten Informationen oder ein selber festgestellter Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

Ausgleichskasse

Sind u.a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) und Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung, für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. Berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgeber seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht der neuen Arbeitnehmer nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Einreichpflicht einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten wurde.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmer (EU oder Drittstaaten) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmers eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Sie arbeiten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgeber die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Sie dürfen direkt Informationen an die Ausgleichskassen übermitteln, wenn Einkommen von den Angestellten überhaupt nicht deklariert wurden.

- **Weitere wichtige Beteiligte**

Polizei

Die Polizei kann von dem KKO im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist sie alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des „Rotlichtmilieus“, teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist sie aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das KKO gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls ein wichtiges „Kontrollorgan“.

Staatsanwaltschaft

Diese ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt wo nötig Anklage vor Gericht.

Werden somit z.B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann. Oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem KKO.



Anhang III: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2014 des BFS

Tabelle Anhang III.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2014 des BFS⁵¹

	Arbeitsstätten	Anzahl Beschäftigte
AG	44'626	33'2568
AI	1871	8'784
AR	5112	26'288
BE	78'270	623'508
BL	19'214	146'991
BS	17'130	191'239
FR	21'081	147'503
GE	38'391	339'585
GL	3'286	21'761
GR	20'643	128'111
JU	6'360	42'298
LU	31'055	242'794
NE	13'178	105'432
SG	38'015	293'889
SH	6'505	45'559
SO	18'052	138'260
SZ	14'857	79'167
TG	20'308	131'990
TI	36'943	225'135
UR, OW, NW	10'507	46'851
VD	57'797	430'596
VS	28'416	171'586
ZG	17'474	107'402
ZH	115'012	992'156
CH	664'103	5'019'453

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) löst die Betriebszählung von 2008 ab

Die STATENT ist eine Statistik, die zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft liefert (z.B. Anzahl Unternehmen, Anzahl Arbeitsstätten, Anzahl Beschäftigte, Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten, beschäftigte Männer und Frauen usw.). Die STATENT löst die Betriebszählung (BZ) ab, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde.

⁵¹ Ohne Erotikgewerbe und Privathaushalte

Der Übergang von der BZ zur STATENT geht mit einem Wechsel einher, der sich in folgenden Dimensionen niederschlägt:

- Datenerhebung: Mit der BZ wurden die Merkmale der Unternehmen und Beschäftigten mittels Fragebogen erfasst. Die STATENT beruht hingegen hauptsächlich auf den Daten der AHV-Register.
- Abdeckung: Die BZ berücksichtigte alle Unternehmen, die während mindestens 20 Stunden pro Woche tätig waren, und alle Beschäftigten, die mehr als 6 Stunden pro Woche arbeiteten. In der STATENT werden die Beschäftigten und Unternehmen ausgehend von den Mindestlöhnen erfasst, die der AHV-Beitragspflicht (2300. – CHF / im Jahr 2013) unterstehen.

Da dieser Unterschied Auswirkungen auf die Zahlen hat, liegen bei der STATENT die Schwellen für die statistische Erfassung deutlich tiefer. Folglich berücksichtigt diese eine grössere Zahl von Einheiten (Beschäftigte und Unternehmen) als die BZ.

Der Wechsel zu STATENT ermöglicht es, ein vollständigeres Bild der Schweizer Wirtschaft zu erhalten und Einheiten und Beschäftigte zu erfassen, die bei der BZ von der statistischen Beobachtung ausgeschlossen waren.

Die Unterschiede zwischen den beiden Statistiken BZ und STATENT sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass sehr kleine Beobachtungseinheiten (Mikrounternehmen und Beschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad) nun statistisch erfasst werden.

Die Unterschiede sind im Wesentlichen auf die sehr kleinen Einheiten zurückzuführen (zwischen 0 und weniger als 2 Beschäftigte), die in der BZ nicht erfasst wurden. Es war natürlich bekannt, dass es Mikrounternehmen gibt, doch bisher wurden sie nie quantifiziert.

Zudem sind die Definitionen des Begriffes der beschäftigten Person identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf dieselben Schwellenwerte. Für die BZ galt eine Person als beschäftigt, wenn sie mindestens 6 Stunden pro Woche in einer Arbeitsstätte oder einem Unternehmen arbeitete. Die STATENT erfasst alle beschäftigten Personen mit einem AHV-pflichtigen Lohn (ab 2'300 CHF jährlich). Durch diese Senkung der Schwellenwerte umfasst die STATENT mehr beschäftigte Personen als die BZ.